

## Amtliche Bekanntmachung des Amtes Trittau

### **Verlängerung der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Grönwohld für das Gebiet Dorfstraße 9**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 20.06.2023 beschlossen, die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Grönwohld für das Gebiet Dorfstraße 9 um ein weiteres Jahr zu verlängern. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit Beginn des 07.07.2023 in Kraft. Alle Interessierten können die Verlängerung der Veränderungssperre von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau, Zimmer 1.3.080, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde die Verlängerung der Veränderungssperre ins Internet unter der Adresse [www.amt-trittau.de](http://www.amt-trittau.de) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

#### **Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:**

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Nachfolgend ist eine Übersicht mit der Umgrenzung des Geltungsbereichs wiedergegeben

Trittau, den 05.07.2023

Amt Trittau  
Die Amtsvorsteherin  
Fachbereich Bau und Projektmanagement

Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Grönwohld über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11 (Gebiet „Dorfstraße 9“)

